

1. Zielstellung

Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten können durch das Integrationsamt gefördert werden.

Ziel ist es, schwerbehinderte Menschen auf Arbeitsplätzen zu beschäftigen, auf denen sie ihre Fähigkeiten und Kenntnisse voll verwerten und weiterentwickeln können. Die Bewältigung der Arbeitsanforderungen in einer sich wandelnden Arbeitswelt verlangt ein kontinuierliches und umfassendes Lernen, gerichtet auf den Erhalt, die Anpassung sowie die Erweiterung der fachlichen und methodischen Kenntnisse. Eine höhere berufliche Qualifikation ermöglicht außerdem die Ausübung höherwertiger Tätigkeiten, die weniger von Umstrukturierungen und Stellenabbau bedroht sind.

Die Hilfen zur Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten sollen die Nachteile ausgleichen, die für schwerbehinderte Menschen im Arbeitsleben aufgrund ihrer Behinderung bestehen.

2. Rechtsgrundlagen

2.1 Das Integrationsamt kann im Rahmen seiner Zuständigkeit für die begleitende Hilfe im Arbeitsleben aus den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln auch Geldleistungen an schwerbehinderte Menschen zur Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten erbringen (**§ 102 Abs. 3 Nr. 1 e) SGB IX, § 17 Abs. 1 Nr. 1 f) SchwbAV**).

2.2 Gemäß **§ 24 SchwbAV** können schwerbehinderte Menschen, die an inner- oder außerbetrieblichen Maßnahmen der beruflichen Bildung zur Erhaltung und Erweiterung ihrer beruflichen Kenntnisse oder zur Anpassung an die technische Entwicklung teilnehmen, vor allem an besonderen Fortbildungs- und Anpassungsmaßnahmen, die nach Art, Umfang und Dauer den Bedürfnissen dieser schwerbehinderten Menschen entsprechen, Zuschüsse bis zur Höhe der ihnen durch die Teilnahme an diesen Maßnahmen entstehenden Aufwendungen erhalten. Hilfen können auch zum beruflichen Aufstieg erbracht werden.

3. Begriffsbestimmungen und förderfähige Maßnahmen

3.1 Maßnahmen der beruflichen Bildung

Gefördert werden Maßnahmen zur berufs- bzw. tätigkeitsbegleitenden Anpassungsfortbildung. Es handelt sich um Qualifizierungsmaßnahmen, die durch eine Veränderung oder Erweiterung der betrieblichen oder dienstlichen Anforderungen an den schwerbehinderten Beschäftigten erforderlich werden.

Maßnahmen nach den Arbeitnehmer-Weiterbildungsgesetzen der Länder können hierunter fallen, sofern es sich um der beruflichen Fortbildung dienende Weiterbildungsmaßnahmen handelt. Diese können gefördert werden, soweit sie der beruflichen Fortbildung dienen und einen mindestens mittelbaren Zusammenhang zur ausgeübten Tätigkeit haben.

In den Arbeitnehmer-Weiterbildungsgesetzen vorgesehene Maßnahmen der politischen Bildung sind hiervon demnach nicht erfasst.

Nach § 24 SchwbAV **nicht förderfähig** sind

- a) **Maßnahmen der Erstausbildung**, da es sich um Maßnahmen der Arbeitsförderung nach dem SGB III handelt, für die die vorrangige Zuständigkeit der Agentur für Arbeit nach §§ 59 ff. SGB III gegeben ist.
- b) Maßnahmen der beruflichen **Umschulung**, die zu einer anderen beruflichen Tätigkeit befähigen, vgl. § 1 Abs. 5 BBiG (z. B. eine Umschulung vom medizinischen Bademeister und Masseur zum Physiotherapeuten). Gleiches gilt für eine **Zweit-ausbildung**, da auch diese in keinem notwendigen Zusammenhang mit der beruflichen Ausbildung oder der Berufsausübung selber steht. Hiervon zu unterscheiden sind die förderfähigen Maßnahmen zum beruflichen Aufstieg (3.2).

3.2 Hilfen zum beruflichen Aufstieg

Hilfen können auch zum **beruflichen Aufstieg** erbracht werden.

Während es bei den unter 3.1. genannten Maßnahmen vor allem um die notwendige Weiterentwicklung der bereits erworbenen beruflichen Kenntnisse zum Zwecke des Verbleibs am bisherigen Arbeitsplatz geht, steht beim beruflichen Aufstieg der Nutzen und die Eignung für einen höherwertigen Arbeitsplatz im Vordergrund.

Der berufliche Aufstieg muss jedoch schon begrifflich auf dem bisher ausgeübten Beruf aufbauen (z. B. die Altenpflegehelferin zur Altenpflegerin, der Geselle zum Meister). Die Hilfen zum beruflichen Aufstieg stellen einen Unterfall der beruflichen Fortbildung dar und sind insbesondere von der Umschulung zu unterscheiden.

Bildungsmaßnahmen dienen danach dem beruflichen Aufstieg, wenn Wissen vermittelt wird, das entweder beim derzeitigen Arbeitgeber oder bei einem anderen Arbeitgeber in absehbarer Zeit zur Realisierung einer höherwertigen Tätigkeit sinnvoll eingesetzt werden kann. Als absehbare Zeit ist von längstens drei Jahren auszugehen, da auch neu erworbenes Wissen angesichts der stetigen technischen und beruflichen Entwicklung innerhalb eines solchen Zeitraumes veraltet bzw. überholt ist und dann nicht mehr nutzbringend angewendet werden kann. Zur Beurteilung der Einsetzbarkeit holt das Integrationsamt im Hinblick auf § 81 Abs. 4 Nr. 1 SGB IX eine Stellungnahme des Arbeitgebers ein.

3.3 Abgrenzung zum Berufsbildungsgesetz (BBiG)

Die nach § 24 SchwbAV förderfähigen **Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten** entsprechen unter den in 3.1 und 3.2 genannten Einschränkungen den Maßnahmen der beruflichen Fortbildung nach § 1 Abs. 4 BBiG. Andere Maßnahmen nach dem BBiG werden nicht gefördert.

Studiengänge an Hochschulen auf der Grundlage von Hochschulgesetzen werden weder vom Berufsbildungsgesetz erfasst (§ 3 Abs. 2 BBiG), noch sind sie nach § 24 SchwbAV förderfähig.

4. Nachrang, Aufstockungsverbot, vorläufige Leistungen

Nach **§ 18 Abs. 1 SchwbAV** dürfen Leistungen nach diesen Empfehlungen nur erbracht werden, soweit Leistungen für denselben Zweck nicht von einem Rehabilitationsträger, vom Arbeitgeber oder von anderer Seite zu erbringen sind oder, auch wenn auf sie ein Rechtsanspruch nicht besteht, erbracht werden.

Eine Leistungsverpflichtung des Rehabilitationsträgers besteht insbesondere

- bei behinderungsbedingter Einschränkung der Erwerbsfähigkeit, wenn also ohne die Leistung der Arbeitsplatzverlust droht oder der Arbeitsplatz erheblich gefährdet ist,
- bei behinderungsbedingt notwendigen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Erlangung oder Sicherung eines Arbeitsplatzes, wenn der behinderte Mensch ohne die Leistung nicht in der Lage ist, die angestrebte berufliche Tätigkeit aufzunehmen oder fortzusetzen, sowie
- bei Maßnahmen, die im Zusammenhang mit einem Betriebsunfall, einer Berufskrankheit oder einem Wegeunfall notwendig werden.

Der Nachrang der Träger der Sozialhilfe gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 SchwbAV i.V.m. § 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, das Verbot der Aufstockung von Leistungen der Rehabilitationsträger durch Leistungen der Integrationsämter (§ 102 Abs. 5 Satz 2 SGB IX) und die Möglichkeit der Integrationsämter, Leistungen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben vorläufig zu erbringen (§ 102 Abs. 6 Satz 3 SGB IX), bleiben unberührt.

5. Voraussetzungen

5.1 Arbeitsplatz

Die begleitende Hilfe im Arbeitsleben setzt regelmäßig voraus, dass der Antragsteller einen Arbeitsplatz innehat. Ausnahmsweise kann eine berufliche Bildungsmaßnahme gefördert werden, wenn ein Arbeitsplatz mit klar beschriebenen Tätigkeitsanforderungen konkret in Aussicht steht, damit das durch die Qualifizierungsmaßnahme vermittelte Wissen in absehbarer Zeit im angestrebten Beschäftigungsverhältnis umgesetzt werden kann.

5.2 Ermöglichung, Sicherung oder Erleichterung der Teilhabe am Arbeitsleben

Der Bezug der Fortbildung zur jeweiligen Behinderung ist zu beachten (§ 18 Abs. 2 Nr. 1 SchwbAV). Ein Bedürfnis zur Förderung durch das Integrationsamt besteht daher vor allem bei blinden, hörbehinderten, intellektuell beeinträchtigten und mehrfach behinderten Beschäftigten.

5.3 Persönliche Eignung

Zu den persönlichen Leistungsvoraussetzungen gehört außerdem, dass der schwerbehinderte Mensch für die mit der fraglichen beruflichen Qualifizierungsmaßnahme angestrebte bzw. zu sichernde Tätigkeit grundsätzlich geeignet ist und voraussichtlich mit Erfolg an der zu fördernden Maßnahme teilzunehmen vermag.

5.4 Leistungen an selbständig Tätige

Leistungen zur beruflichen Bildung sind auch an schwerbehinderte Menschen, die eine selbständige Tätigkeit ausüben oder aufzunehmen beabsichtigen, möglich (§ 21 Abs. 4 SchwbAV i. V. m. § 24 SchwbAV). Soweit bei schwerbehinderten Selbständigen die Ausgaben für eine Fortbildungsmaßnahme als Kosten des laufenden Betriebes anzusehen sind, ist die Maßnahme gemäß § 21 Abs. 3 SchwbAV nicht förderfähig.

6. Umfang der Hilfen

6.1 Förderobergrenze

Hilfen können erbracht werden bis zur Höhe der durch die Teilnahme an der Maßnahme entstehenden Aufwendungen.

6.2 Behinderungsbedingte Aufwendungen

Förderfähig sind die Aufwendungen, die behinderungsbedingt anfallen, sowie die Aufwendungen für die Teilnahme an Veranstaltungen, die nach Art, Umfang und Dauer in besonderer Weise den Bedürfnissen schwerbehinderter Menschen entsprechen, weil sie für eine bestimmte Gruppe schwerbehinderter Menschen konzipiert sind. Die behinderungsbedingten Aufwendungen trägt das Integrationsamt, sofern dem Teilnehmer die Aufbringung der erforderlichen Mittel nicht zumutbar ist (§ 18 Abs. 2 Nr. 2 SchwbAV). Dies dürfte der Regelfall sein.

Zu den behinderungsbedingten Aufwendungen gehören insbesondere:

- Dolmetscherkosten und
- Teilnahmegebühren, Sachkosten (z. B. Unterrichtsmaterial), sofern sie wegen der Behinderung zusätzlich anfallen,
- Fahrtkosten, sofern aufgrund der Behinderung keine näher gelegene Fortbildungsmöglichkeit besteht,
- Kosten für eine behinderungsbedingt erforderliche Unterbringung und
- Kosten einer behinderungsbedingt erforderlichen Begleitperson.

Dienen die bei der beantragten Maßnahme vermittelten Inhalte auch dem privaten Gebrauch, kann eine Eigenbeteiligung gefordert werden. Dies gilt beispielsweise beim Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen oder zusätzlichen, gängigen EDV-Kenntnissen.

6.3 Nicht behinderungsbedingte Aufwendungen

Zu den nicht behinderungsbedingten Aufwendungen gehören solche, die für jeden Teilnehmer anfallen.

Nicht behinderungsbedingte Aufwendungen werden nur ausnahmsweise unter den Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 Nr. 1 und 2 SchwbAV, vor allem unter Berücksichtigung des Einkommens des schwerbehinderten Menschen übernommen.

7. Ermessensleistung

Die Hilfen zur Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten gemäß § 24 SchwbAV sind **Ermessensleistungen**. Auf ihre Gewährung besteht kein Anspruch. Sie stehen vielmehr im pflichtgemäßen Ermessen des Integrationsamtes.

Die vorliegenden Empfehlungen gelten für den Regelfall der Erbringung von Leistungen zur beruflichen Bildung. Bei der Hilfestellung ist stets wesentlichen Besonderheiten des Einzelfalls Rechnung zu tragen.

8. Art und Bemessung der Hilfe

Die Hilfe wird als Zuschuss erbracht.

Die Höhe der Hilfe bestimmt sich nach Art und Notwendigkeit der Maßnahme. Die zu bewilligende Hilfe kann – vor allem bei längerfristigen Maßnahmen - auch als Budget gewährt werden.

Als Orientierungspunkte für die Förderhöhe im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens können u. a. dienen:

- Verwertbarkeit und Umsetzung am Arbeitsplatz,
- Verbesserung der Arbeitssituation und des Einkommens,
- private Nutzung der erworbenen Kenntnisse,
- Verhältnis der Kosten zum Nutzen am Arbeitsplatz,
- Art der Behinderung,
- Einkommensverhältnisse und Vermögen.

Bei der Entscheidungsfindung sind die zur Verfügung stehenden Mittel aus der Ausgleichsabgabe sowie die mittelfristige Finanzplanung des Integrationsamtes für alle Leistungen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben nach § 102 Abs. 2 bis 4 SGB IX einzubeziehen. Vor dem Hintergrund der Begrenztheit der Mittel ist darauf zu achten, die Verteilung der Ausgleichsabgabe so zu gestalten, dass für alle Geldleistungen der begleitenden Hilfe im Arbeitsleben ausreichend Mittel zur Verfügung stehen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen sollen die jeweils erforderlichen Leistungen einem möglichst großen Personenkreis zukommen.

Hilfen für denselben Zweck bzw. für eine Maßnahme mit gleichem Inhalt werden in der Regel nur einmal bewilligt.

9. Antragserfordernis

Die Leistungen werden auf Antrag erbracht. Der Antrag muss grundsätzlich vor Beginn der Maßnahme bzw. vor Abschluss des Vertrages gestellt werden.